9. Dienst und Aufgabenerledigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

[1]Die Eigenart des Polizeidienstes macht es notwendig, dass die Beschäftigten auch außerhalb des Schichtdienstes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beziehungsweise auch an allgemein dienstfreien Tagen (24. und 31. Dezember gemäß § 5 Abs. 2 BayAzV) Dienst leisten. [2]Soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, sollen die Freizeiten mindestens alle vier Wochen auf ein Wochenende fallen. [3]Auch Dienststellen ohne Schichtdienst haben dafür zu sorgen, dass an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der sonstigen dienstfreien Zeit anfallende dringende Aufgaben erledigt und die dazu erforderlichen Beschäftigten herbeigeholt werden können. [4]Für gegebenenfalls anzuordnende Rufbereitschaften wird auf Nr. 8.2 verwiesen.